LVR-Landesjugendamt Rheinland
Koordinationsstelle Kinderarmut

Qualität für Menschen

Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz

LVR
Qualität für Menschen

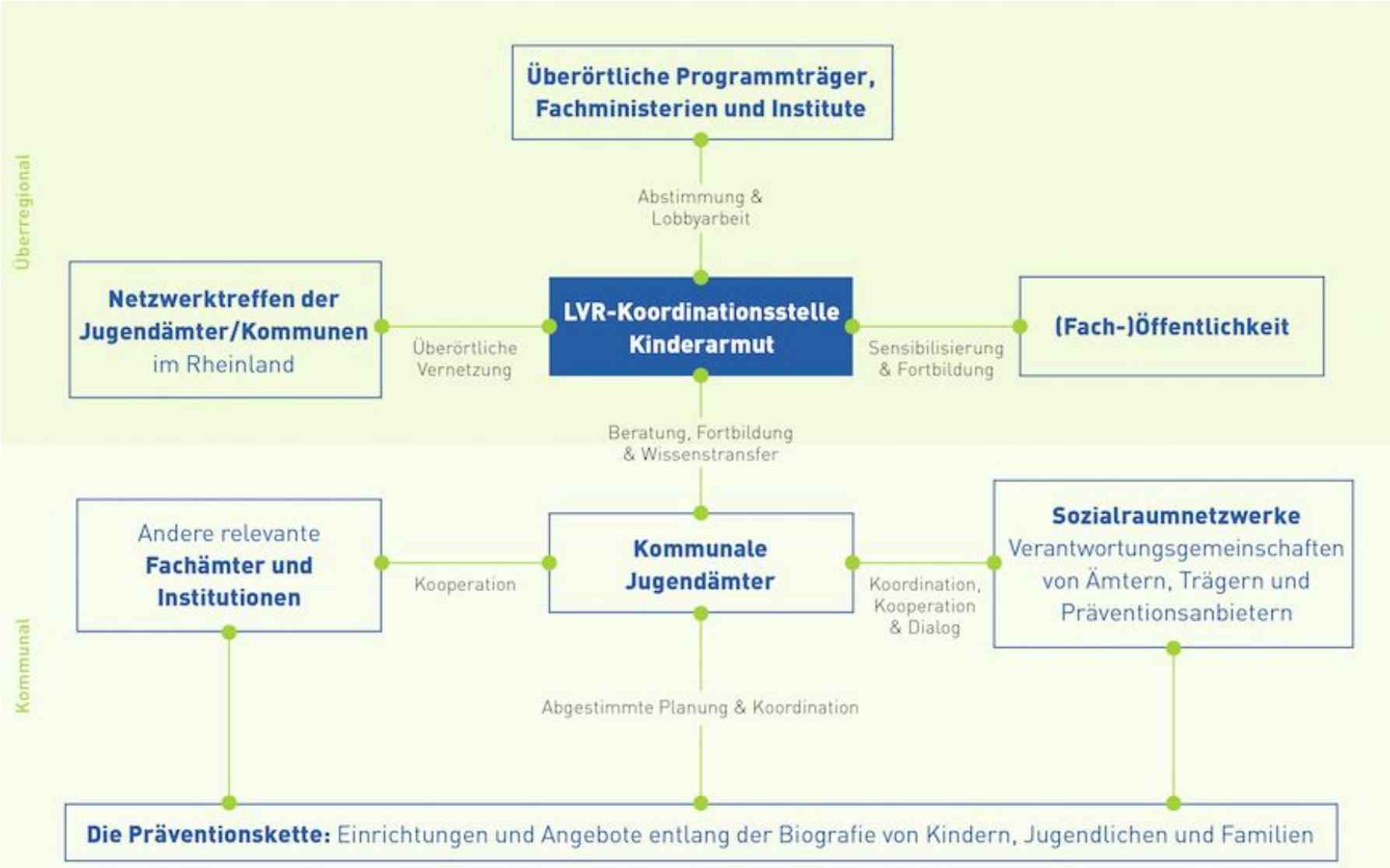

LVR
Qualität für Menschen

Information und Austausch zu:

- **Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – rechtliche Grundlagen**
- **„Das Jugendamt" – Aufgaben und Leistungen das staatliche Wächteramt**
- **Bedeutung der Vernetzung**
- **Fallarbeit**

LVR
Qualität für Menschen

	Bund	Länder	Städte und Kreise
Zuständigkeit	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	16 Landesministerien für Kinder und Jugend Landesjugendämter	Jugendämter in allen Landkreisen und kreisfreien Städten
Grundlagen	SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz	Ausführungsgesetze zum SGB VIII	Mittelfristige Jugendhilfepläne
Instrumente	Überregionale Anregung und Förderung	Anregung, Förderung, Weiterentwicklung der öffentlichen und freien Jugendhilfe	Örtliche Planung und Förderung in kommunaler Selbstverantwortung
Förderung und Bericht-erstattung	Kinder- und Jugendplan (KJP) Kinder- und Jugendbericht	Landesjugendpläne Kinder- und Jugendberichte	Örtliche Einrichtungen und Angebote in freier und öffentlicher Trägerschaft

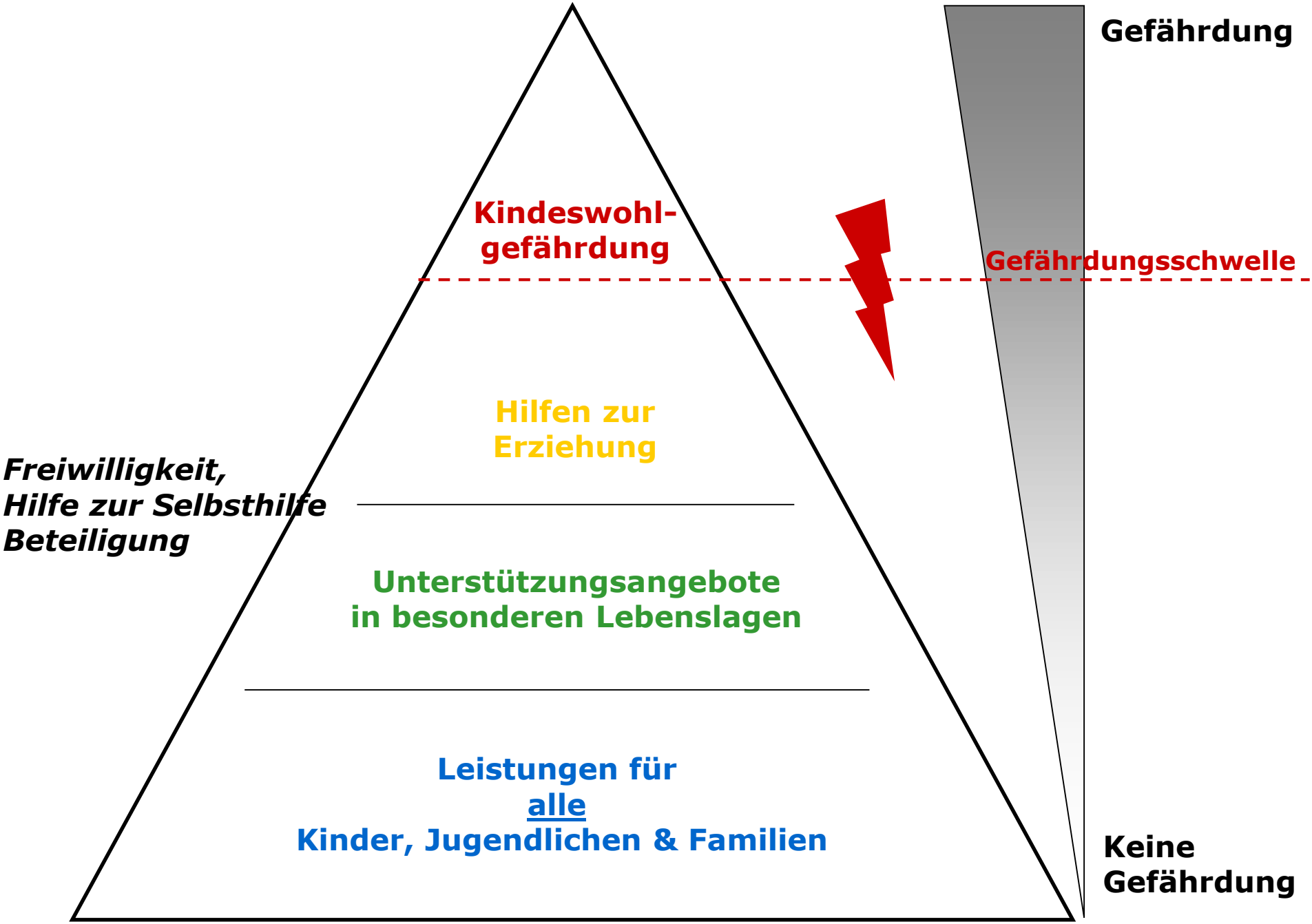
Gefährdung
Kindeswohl-
gefährdung
Gefährdungsschwelle
Hilfen zur
Erziehung
Freiwilligkeit,
Hilfe zur Selbsthilfe
Beteiligung
Unterstützungsangebote
in besonderen Lebenslagen
Leistungen für
alle
Kinder, Jugendlichen & Familien
Keine
Gefährdung

Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe

Frühe Hilfen auch Primärprävention	Hilfe zur Erziehung auch Sekundärprävention	Staatl. Wächteramt auch Tertiärprävention
Fördern	**Helfen**	**Schützen**
Tageseinrichtung und Tagespflege; **Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie** Familienbildung; Familien-freizeit; Allg. Beratung etc. **Jugendarbeit**	**Hilfen zur Erziehung** Beratungsstellen; SPFH; Pflegefamilien; Wohngruppen/ Heimeinrichtungen	**Auflagen;** **Inobhutnahme;** **Familiengericht**
		„Das Wohl des Kindes ist gefährdet"; §§ 1666, 1666a BGB §§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 KKG
	„Eine Erziehung zum Wohl des Kindes ist nicht gewährleistet"; § 27 SGB VIII	

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 dazu beitragen, (...) positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. (aus § 1 SGB VIII).

© Originalfolie: R. Schone, ergänzt durch D. Frese

LVR Qualität für Menschen

Arten der Kindeswohlgefährdung 2021

Anteil in %, insgesamt 59 948 Fälle

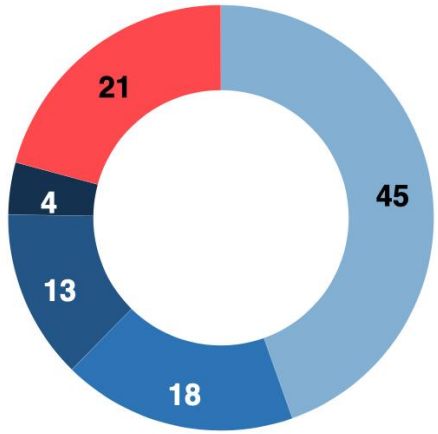

Vernachlässigung | Psychische Misshandlung | Körperliche Misshandlung | Sexuelle Gewalt | Mehrere Gefährdungsarten gleichzeitig

Rundungsbedingte Abweichung möglich.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

LVR Qualität für Menschen

Kindeswohlgefährdungen 2019: Kombinationen von Gefährdungsarten bei Mehrfachbetroffenen

nach Art und Anzahl der Fälle

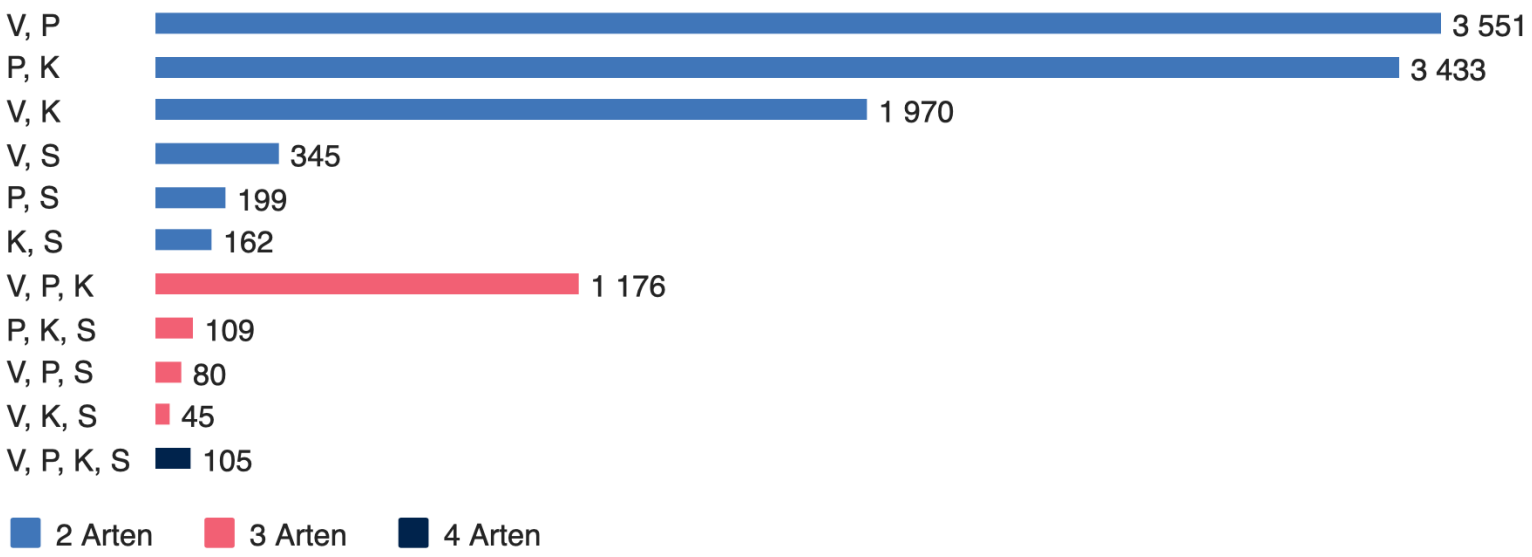

V = Vernachlässigung, P = Psychische Misshandlung, K = Körperliche Misshandlung, S = Sexuelle Gewalt

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Juristische Definition:

Kindeswohlgefährdung liegt vor bei einer **gegenwärtigen** in einem **solchem Maße** vorhandenen Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit** voraussagen lässt

Qualität für Menschen

Das Jugendamt hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen:

§ 1631 BGB

(1)Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2)Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3)Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen

Qualität für Menschen

Artikel 6 Grundgesetz

1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

3) **Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.**

KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1
Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 3
Auf- und Ausbau eines Kooperationsnetzwerkes mit Schulen, Gesundheitsämtern Krankenhäusern, Ärzt/-innen, Psycholog/-innen Polizei, Beratungsstelle, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit

§ 4
Beratungsanspruch bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft"

Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (Ärzt/-innen, Psycholog/-innen und Sozialarbeiter/-innen) – Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz

KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Weitere Bestimmungen:

- **Verhinderung des Jugendamt-Hoppings durch Zuständigkeitsregelung**

- Ausschluss einschlägig Vorbestrafte von Tätigkeiten in der Kinder- und
  Jugendhilfe (Führungszeugnisse, § 72a SGB VIII)

- Regelung zum Hausbesuch (verpflichtend, wenn dadurch der wirksame
  Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist und die Durchführung nach
  fachlicher Einschätzung erforderlich ist)

Was passiert im Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

- Sofortige Bearbeitung bei gewichtigen Hinweisen!
- Information der Abteilungsleitung
- Gefährdungsabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbeziehung der Eltern, der Kinder und Jugendlichen/ Weitere Informationen einholen
- Ggf. Hausbesuch im „Vier-Augen-Prinzip“

Qualität für Menschen

Risikoeinschätzung

a) Gewährleistung des Kindeswohls?
b) Problemakzeptanz?
c) Hilfeakzeptanz

Hilfe und Beratung

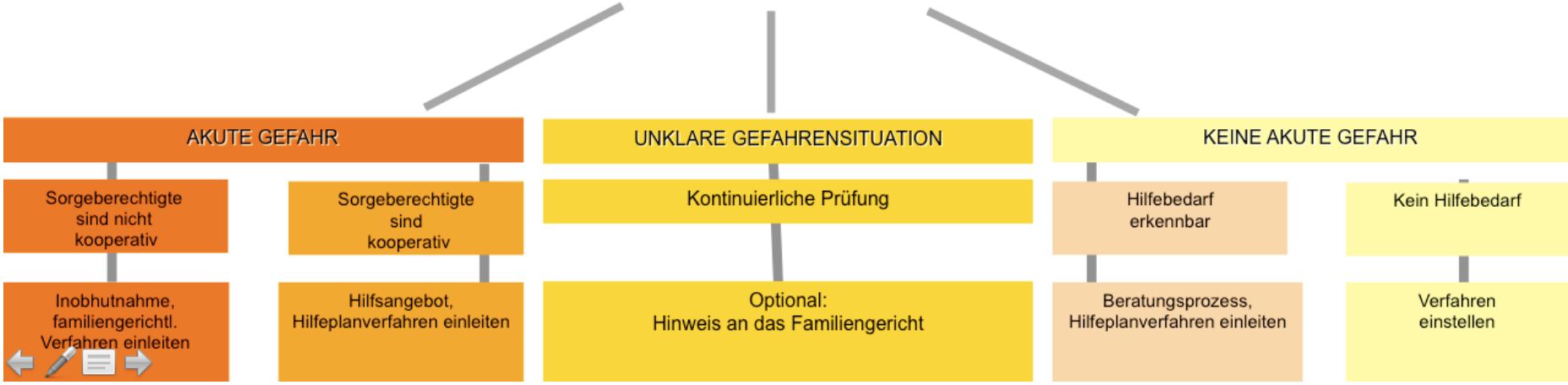

Qualität für Menschen

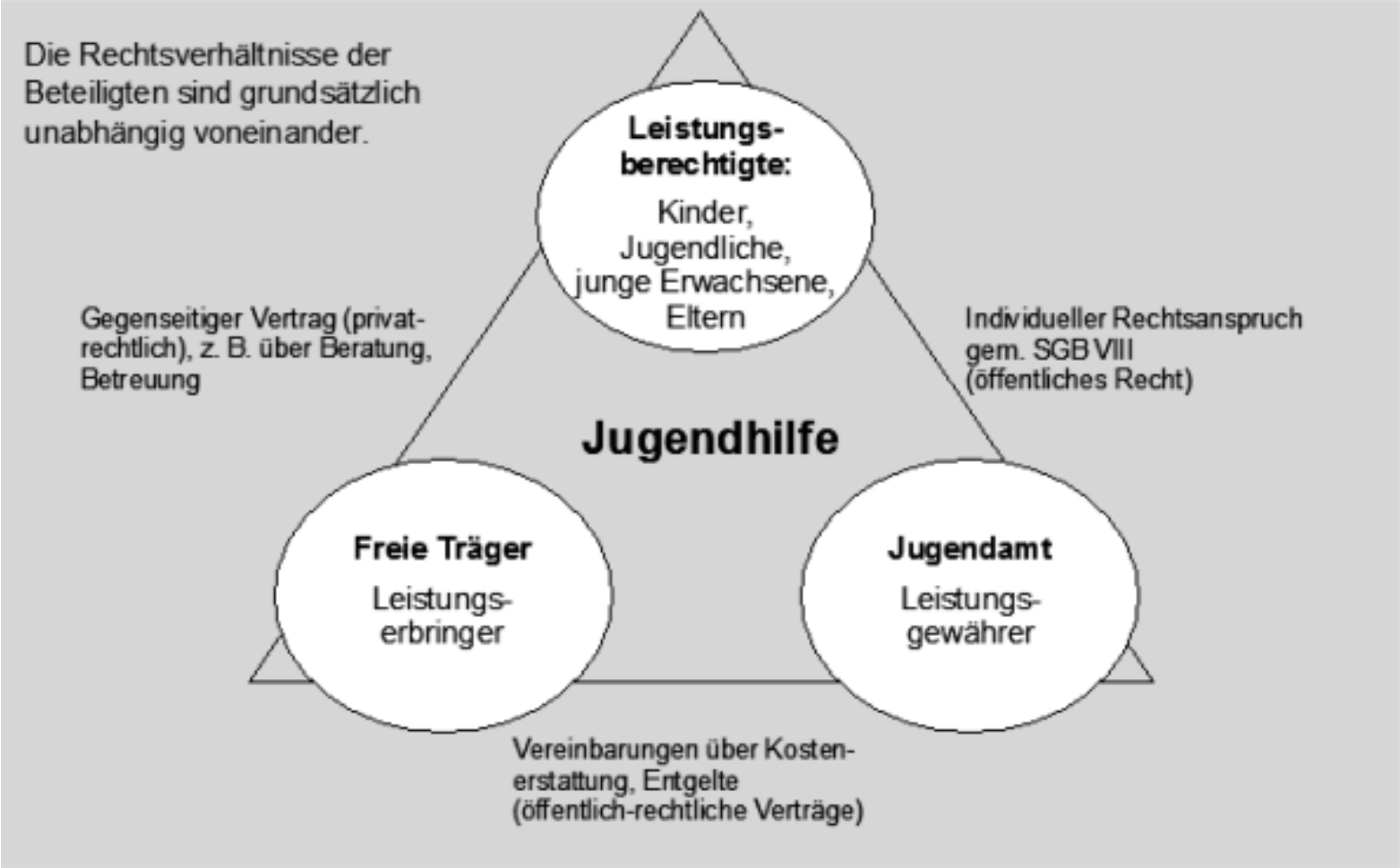

LVR
Qualität für Menschen

Rechtliche Grundlagen

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit besonderer Bedeutung der Träger von Leistungen der Jugendhilfe

§ 8a, Abs. 4 SGB VIII - Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, schließen eine Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab, die sie verpflichtet, bei Verdachtsmomenten eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und hierbei eine „insoweit erfahrene Fachkraft" hinzuzuziehen

§ 8b SGB VIII **-** Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung.

§ 4 KKG - Informationsübermittlung sowie Mitverantwortung für das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung; Beratungsanspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Fazit

- hoher Stellenwert des Elternrechts in Deutschland
- Verbindung Kinderschutz und Kinderrechte im Landeskinderschutzgesetz NRW (Inkrafttreten: April 2022)
- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind **auslegbar** und lassen Interpretationsspielräume.
- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind nur über **Kommunikation in jedem Einzelfall** bestimmbar.
- Dem Jugendamt obliegt das Wächteramt, Entscheidungen fällt das Familiengericht.
- Die Kooperationspartner*innen der Kinder- und Jugendhilfe sind Teil der Verantwortungsgemeinschaft und an der Gefährdungs-einschätzung beteiligt. Sie haben jederzeit das Recht, die Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft" in Anspruch zu nehmen (§§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG).

Qualität für Menschen

Hilfeplanung - § 36 SGB VIII

- Beratung der Personensorgeberechtigten und des Kindes /Jugendlichen vor der Entscheidung einer Inanspruchnahme / Änderung der Hilfe
- Beteiligung derselben bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle (Berücksichtigung des Kostenaspekts)
- Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Hilfeplanung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen
- regelmäßige Prüfung der gewählten Hilfeart
- **die bei der Durchführung beteiligten Personen, Dienste oder Einrichtungen sind an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen**

1. Klärung des Hilfebedarfs

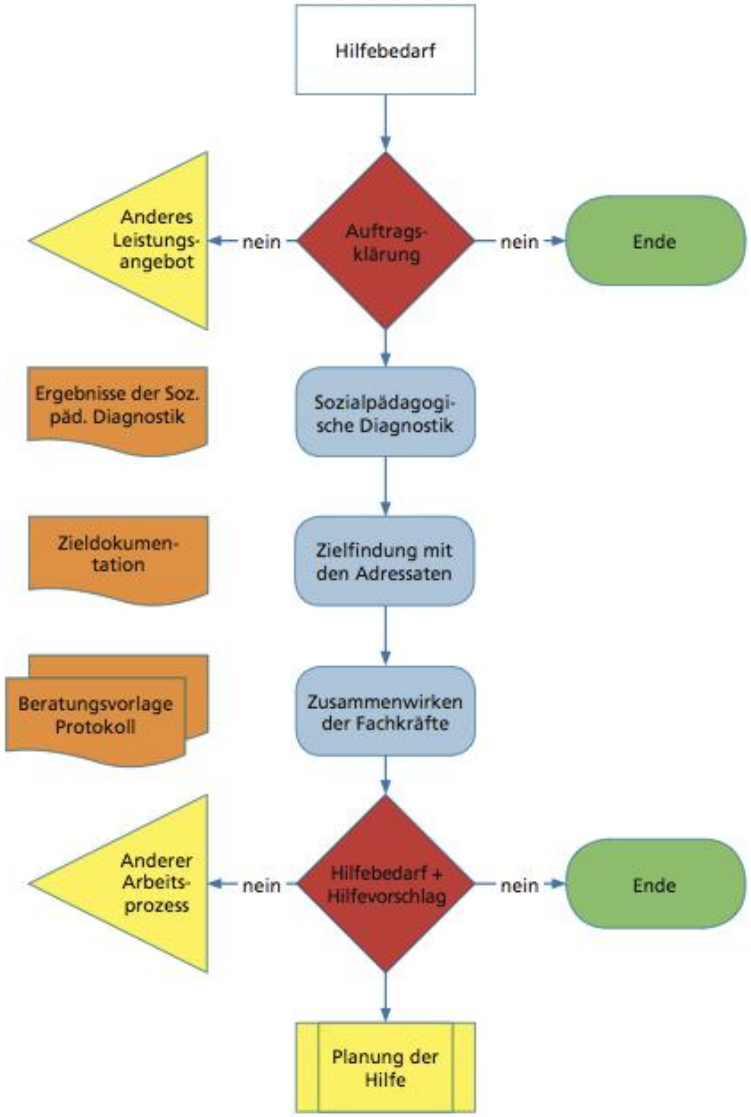

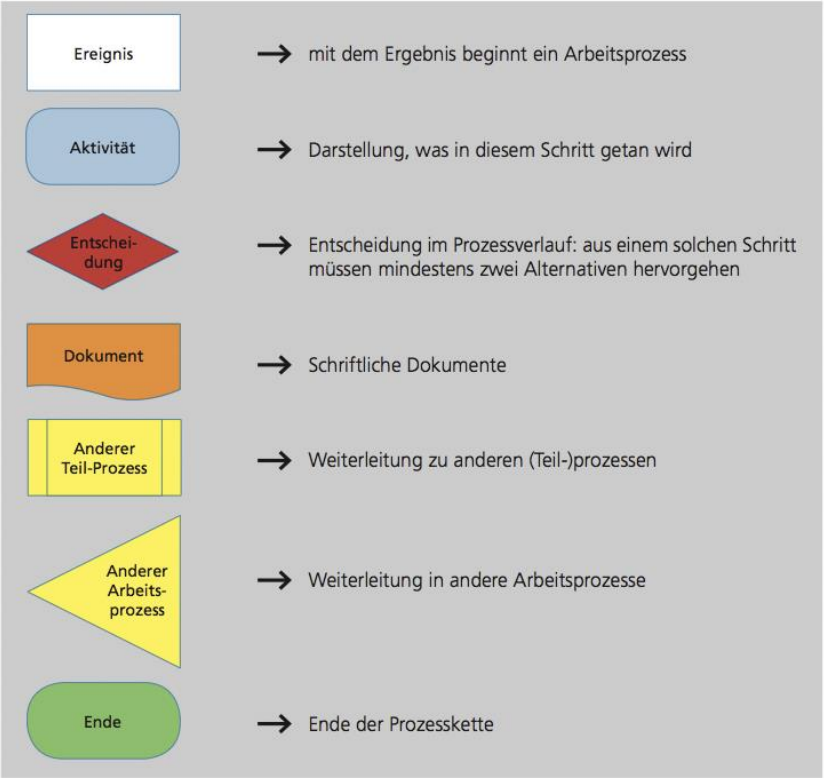

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß 36 SGB VIII" (2015)

2. Planung der Hilfe

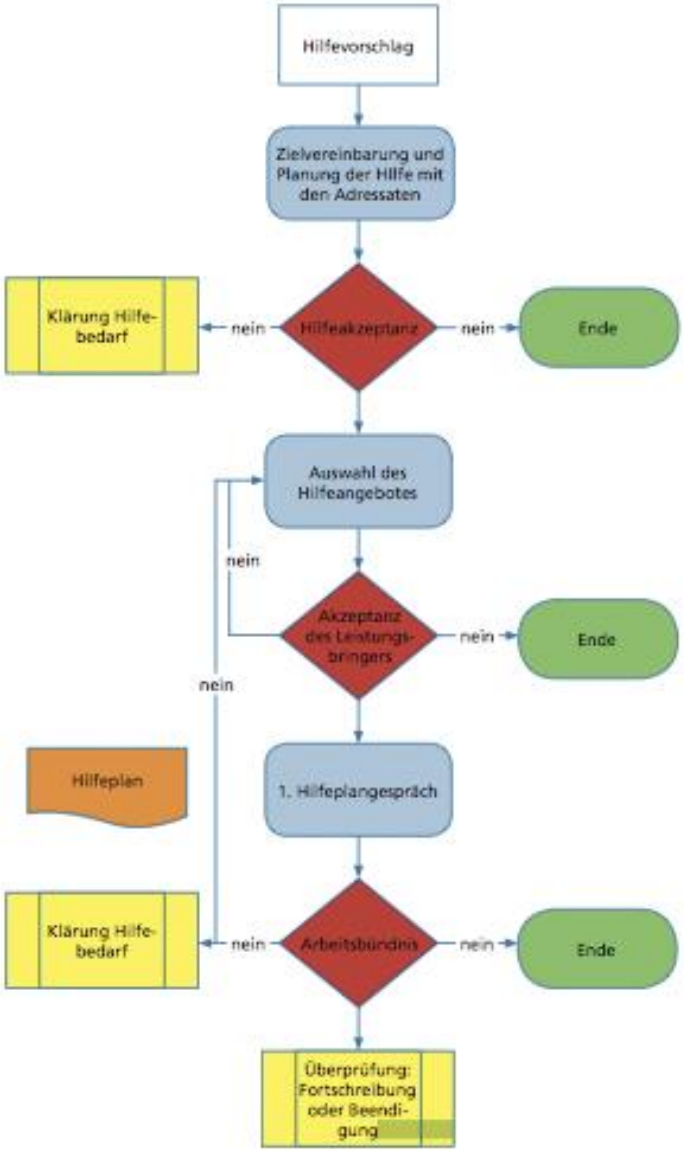

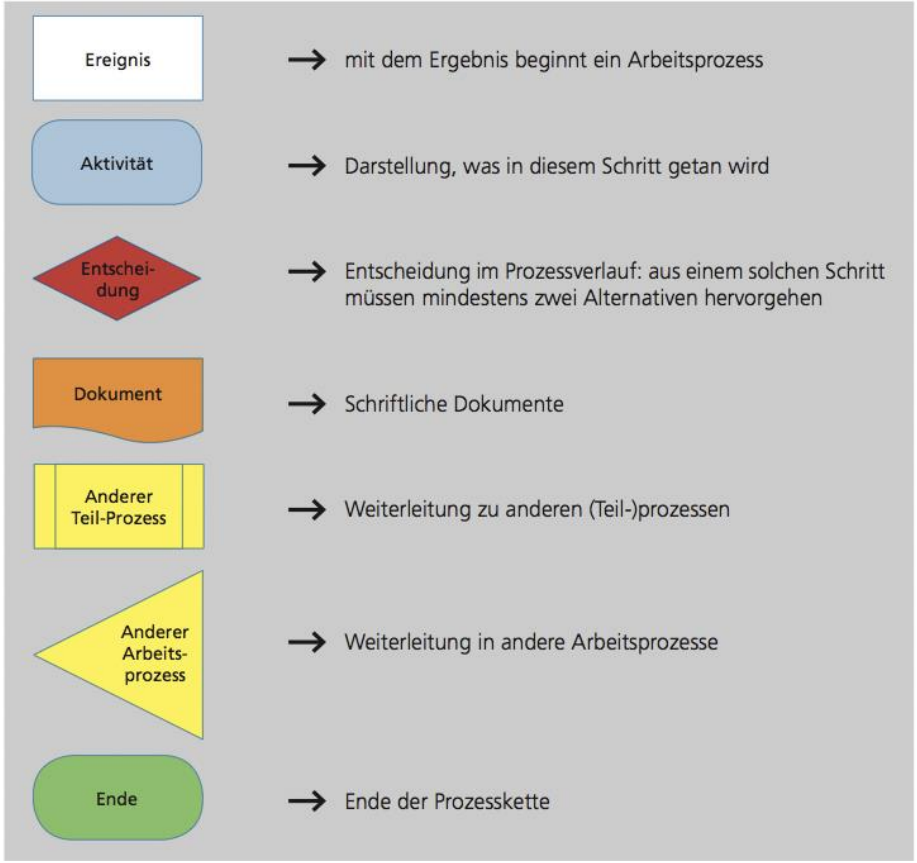

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß 36 SGB VIII" (2015)

LVR Qualität für Menschen

Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII - Ziele

Ziele nach Lütringhaus/Streich (2007):

- **S** • Spezifisch
- **M** • Messbar
- **A** • Attraktiv
- **R** • Realistisch
- **T** • Terminiert

Richtungsziel (in 6 Monaten)
Ich habe meinen Tag so eingeteilt, dass er einem normalen Arbeitsablauf von ca. 8.00 bis 16.30 Uhr entspricht, um die Chance zu haben, einen Ausbildungsplatz zu erhalten.
Handlungsziele
Der Praktikumsplatz in der Kindertagesstätte wird in den ersten vier Wochen zu mindestens 80% pünktlich um 8 Uhr angetreten. Der Praktikumsplatz in der Kita Beerengrund ist ab Montag in zwei Wochen für zwei Monate genutzt, um das Einhalten der Arbeitszeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr zu üben. Wenn ich verpenne und die Kita um 8.00 Uhr anruft, springe ich in meine Klamotten und bin bis halb neun da. Ich benutze ab sofort für die nächsten sechs Monate auf dem Rückweg von der Disco spätestens den letzten Nachtbus. Ich stelle mir ab morgen den lauten Wecker meiner Oma auf den Fenstersims – »ganz weit weg vom Bett« auf 6.45 Uhr jeden Tag. Ich stelle ab morgen das Telefon jeden Abend direkt neben mein Bett. Ich bitte ab sofort jeden Sonntag meine Freundin Sandra (»auf die ist Verlass«), mich immer zum Nachtbus mitzunehmen.
Handlungsschritte
Der »Hilfe-zur-Erziehung«-Antrag wird von mir und meiner Mutter unterschrieben bis … Ich stelle mich bis zum … in der Kita vor. Ich bitte nächste Woche zusammen mit meiner Patentante meine Nachbarin Frau Zimmer, morgens um 7.00 Uhr anzuschellen, wenn sie mit ihrem Hund Pedro Gassi geht (dreimal lang schellen).

Qualität für Menschen

Kommunale Präventionsketten als konzeptioneller Rahmen für armutspräventives Handeln von Kommunen, Trägern, Fachkräften

Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern entlang der Biografie des Aufwachsens

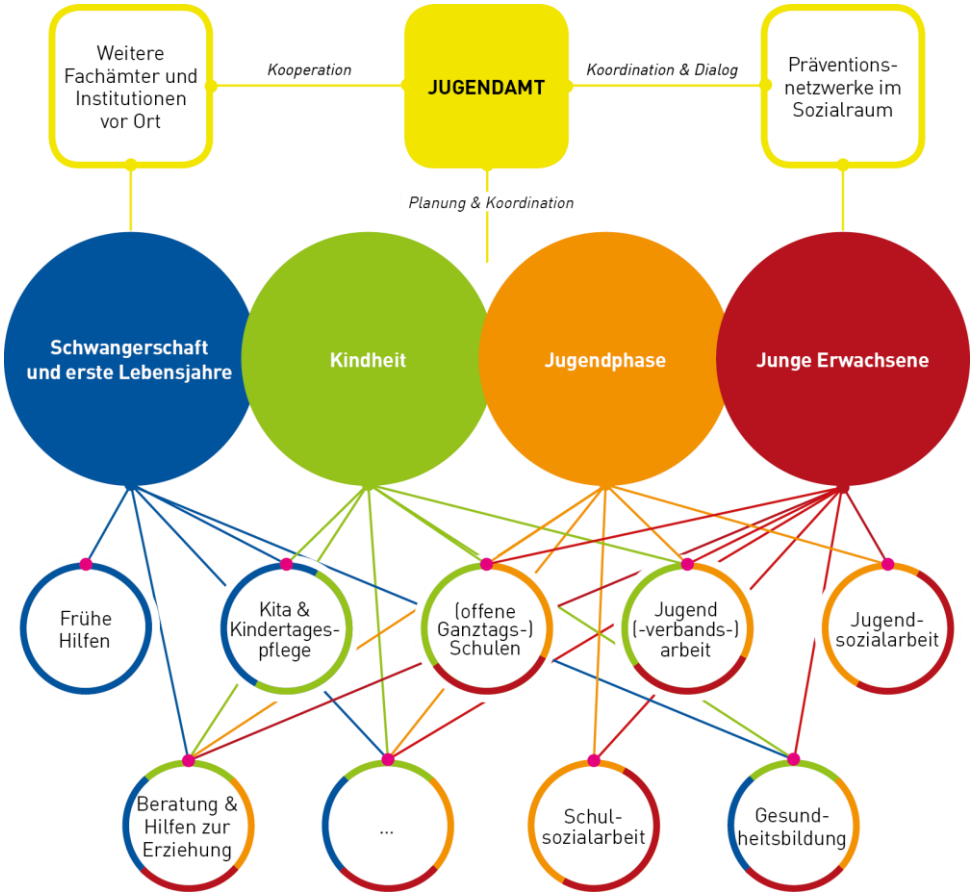

LVR Qualität für Menschen

Beispiel Netzwerk Kinderschutz

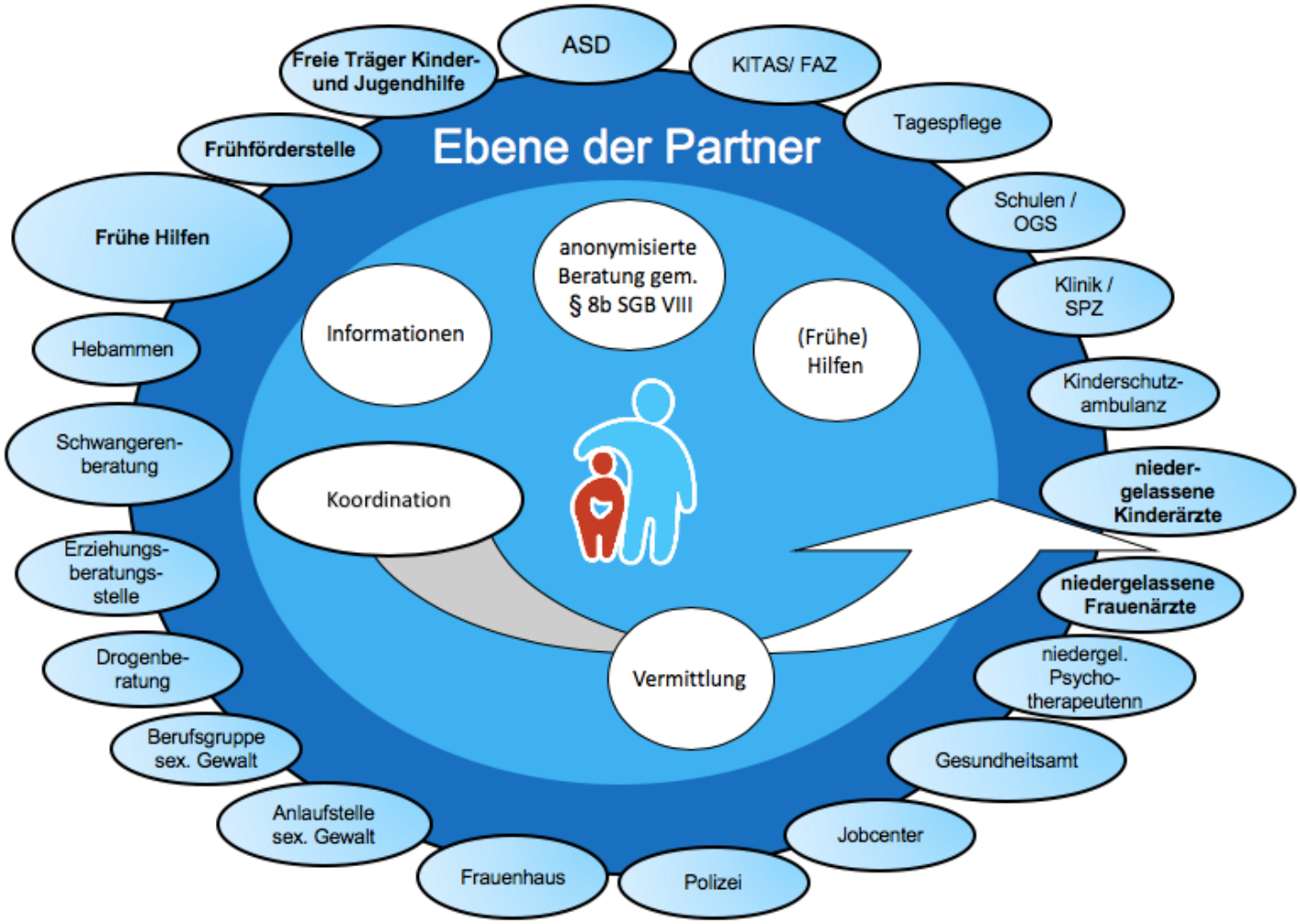

Leistungsangebote der Frühen Hilfen	Leistungsangebote des ASD
Willkommensbesuche für Neugeborene Eltern-Kind-Kurse Elterntreffs Familienbüros Beratungsangebote für werdende Eltern und Familien Lotsendienste in Geburtskliniken und Arztpraxen Gesundheitsorientierte Familienbegleitung durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen Aufsuchende Angebote von Freiwilligen (z. B. Familienpatenschaften) Säuglings- und Kleinkindersprechstunden bei Regulationsstörungen/ Schreiambulanzen …	Beratung in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 16, 17, 18 SGB VIII) Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§19 SGB VIII) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35 SGB VIII), u. a. • Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) • Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) • Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) • Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) • Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) …

Quelle: LVR/LWL-Arbeitshilfe „Gemeinsam für Familien: Das Miteinander von Frühen Hilfen und ASD im Jugendamt gestalten“ 2022

Download: https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/arbeitshilfe-miteinander-fruehe-hilfen-und-asd-gestalten/

LVR
Qualität für Menschen

Einbindung in das jeweilige Netzwerk (Netzwerk Kinderschutz, Netzwerk Frühe Hilfen,…) und Austausch mit den Kooperationspartner*innen im Netzwerk sind von großer Bedeutung:

- gegenseitige fachliche Unterstützung
- Wissen um die Angebotslandschaft, um Familien bei Bedarf in passgenaue Angebote vermitteln zu können

LVR
Qualität für Menschen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
Annette Berger
LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut
Fachberatung Frühe Hilfen
Tel.: 0221-809-6268
E-Mail: annette.berger@lvr.de